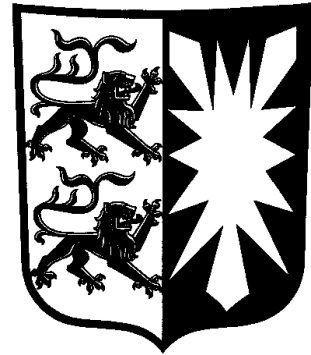


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 272/17
6 Ca 2914 b/16 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 13.12.2017

gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 13.12.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 23.05.2017 – 6 Ca 2914 b/16 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die richtige Eingruppierung des Klägers.

Der am ... 1961 geborene Kläger ist gelernter Tischler und bei der Beklagten seit 1993 beschäftigt. Er arbeitet seit Oktober 2001 als Handwerker in der Lehrmittelwerkstatt der von der Beklagten betriebenen Bundespolizeiakademie. Der Kläger ist dort der einzige Tischler. Er fertigt Holzteile für Lehrmodelle, Lade- und Entladekisten, Transportkisten, Scheibenrahmen und andere Gegenstände bzw. setzt sie instand. Es wird zum einen auf die Lichtbilder im Anlagenkonvolut K 1 – 5 (Bl. 38 ff. d. A.) und zum anderen auf die Aufstellung des Klägers auf Bl. 54 f. d. A. Bezug genommen.

Im Jahr 2016 erarbeitete die Beklagte eine Tätigkeitsdarstellung und –bewertung für den Arbeitsplatz des Klägers. Die Parteien sind sich einig, dass diese Darstellung bereits seit Juli 2013 zutrifft. Auf die auf Seiten 2 und 3 beschriebenen Arbeitsvorgänge und ihre Zeitanteile wird Bezug genommen (Bl. 126 R und 127 d. A.). Neben dem Kläger beschäftigt die Beklagte an verschiedenen Standorten Tischler, die Instandsetzungsarbeiten an den Liegenschaften verrichten.

Aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme findet der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 05.09.2013 auf das Arbeitsverhältnis Anwendung. Der Kläger erhält von der Beklagten Lohn nach der Entgeltgruppe 5, denn sie bewertet die Tätigkeit des Klägers nach der Anlage 1 Teil II Entgeltgruppe 5 TV EntgO Bund.

Mit seiner am 21.12.2016 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger Höhergruppierung, und zwar in die Entgeltgruppe 6. Er hat die Ansicht vertreten, er erfülle die in der Anlage 1 Teil VI TV EntgO Bund genannten Anforderungen. Als einziger in einer Lehrmittelwerkstatt tätiger Tischler verrichte er ausschließlich hochwertige Arbeiten. Seine Tätigkeit sei nicht mit der eines Handwerkers im Ausbildungsberuf des Tischlers gleichzusetzen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien im ersten Rechtszug sowie ihrer dort gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe nicht dargelegt, dass er mehr leiste als die normale Tätigkeit eines Tischlers in einer Lehrmittelwerkstatt. Er habe weder einen wertenden Vergleich mit anderen Tischlern der Lehrmittelwerkstatt, noch mit anderen in der Entgeltgruppe 6 genannten dort tätigen Handwerkern angestellt. Die Tarifvertragsparteien hätten auch keine Einzelfallregelung für den Tischler in der Lehrmittelwerkstatt getroffen, bei der die Anforderungen des Nachsatzes der Protokollnotiz unbeachtlich seien.

Gegen das ihm über seinen Prozessbevollmächtigten am 07.06.2017 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger am 14.06.2017 Berufung eingelegt und diese am 13.07.2017 begründet.

Der Kläger ist der Ansicht, es komme auf einen wertenden Vergleich zwischen seinen Tätigkeiten und denjenigen anderer Tischler oder Handwerker in Lehrmittelwerkstätten gar nicht an. Verglichen werden müsse er mit anderen Tischlern oder solchen Mitarbeitern, die in holzverarbeitenden Berufen bei der Beklagten beschäftigt sind. Er habe in seiner Klage und im Schriftsatz vom 27.02.2017 hinreichend dargelegt, dass er im Vergleich zu den anderen bei der Beklagten beschäftigten Tischlern mit seiner Tätigkeit das Merkmal „hochwertige Arbeiten“ erfülle und in welchem Umfang er diese Tätigkeiten ausführe. Die Anforderungen, die seine Tätigkeiten in der Lehrmittelwerkstatt an ihn stellten, wichen wesentlich von denen an die gelernten Tischler ab, die die Beklagte anderenorts als Unterkunftshandwerker beschäftige. Nur ein kleiner Teil der von diesen Mitarbeitern und auch vom Kläger verrichteten Wartungs- und Reparaturarbeiten sei vergleichbar. Dazu verweist der Kläger auf die Tätigkeitsdarstellung eines als Unterkunftshandwerker bei der Beklagten beschäftigten und nach der Entgeltgruppe 5 vergüteten Tischlers (Anlage K 5 und 6).

Der Kläger meint, die Beklagte müsse ihn mit zwei im Aus- und Fortbildungszentrum S. beschäftigten Tischlern gleich behandeln, die sie nach der Entgeltgruppe 6 vergüte.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 23.05.2017 – 6 Ca 2914b/16 – abzuändern und festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger beginnend mit dem Monat Juni 2016 Lohn nach Maßgabe der Entgeltgruppe 6 der Entgeltordnung des Bundes in der Fassung vom 05.09.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht habe zu Recht als geschuldete Normaltätigkeit des Klägers die eines Tischlers in einer Lehrmittelwerkstatt in den wertenden Vergleich eingestellt. Der Kläger habe nicht dargelegt, warum er gemessen daran hochwertige Arbeiten verrichte. Er behaupte zu Unrecht, seine Tätigkeiten in der Lehrmittelwerkstatt erfüllten per se das Heraushebungsmerkmal. Die handwerkliche Berufsausbildung zum Tischler und der Einsatz in einer Lehrmittelwerkstatt erfüllten die Eingruppierungsvoraussetzungen allein nicht.

Die Beklagte behauptet, Tischler würden heute zumeist in Spezialbetrieben mit begrenzter Produktpalette eingesetzt. Alle Betriebe stellten Einzelstücke im Kundenauftrag her. Die Tatsache, dass die vom Kläger gefertigten Werkstücke den Anforderungen der Lehrmittelwerkstatt genügen müssen, führe deshalb zu keiner höheren Eingruppierung. Es sei weder dargelegt noch bewiesen, dass die Arbeiten des Klägers besondere Anforderungen an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick stellten. Die in den Anlagen K 1 – 5 abgebildeten Arbeitsbeispiele könnten auch andere Tischlergesellen herstellen, die in der Aufstellung des Klägers genannten Arbeiten auch andere Tischlergesellen ausführen. Mit der Fertigung von Transport- und Entladekisten, dem Umbau und der Instandsetzung von Holzschränken, der Anfertigung von Sitzbänken oder Unterstellböcken würden offensichtlich keine hochwertigen Arbeiten verrichtet. Auch zum zeitlichen Anteil hochwertiger Arbeiten an der Gesamtarbeitszeit fehle Vortrag.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien in der Berufung wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die gemäß § 64 Abs. 2 b) ArbGG statthafte Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht im Sinne von §§ 64 Abs. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO eingelegt und begründet worden.

II. Die zulässige Berufung ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die als Eingruppierungsfeststellungsklage zulässige Klage (vgl. BAG 26.04.2017 – 4 AZR 331/16 -) ist nicht begründet. Die Tätigkeit des Klägers erfüllt auf Grundlage seines Vortrags nicht die Anforderungen der Entgeltgruppe 6 der Anlage 1 Teil VI zum TV EntgO Bund (1.). Sein Klagebegehren kann der Kläger auch nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen (2.).

1. Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis richtig erkannt, dass die Tätigkeit des Klägers ab Juni 2016 nicht die Voraussetzungen für den Lohn nach der Entgeltgruppe 6 der Anlage 1 Teil VI zum TV EntgO Bund erfüllt.

a) Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme der TVöD Bund und der hierzu mit Wirkung zum 01.01.2014 vereinbarte TV EntgO Bund Anwendung. Davon gehen die Parteien übereinstimmend aus.

Gemäß § 12 Abs. 1 TVöD Bund richtet sich die Eingruppierung der/des Beschäftigten nach dem TV EntgO Bund. Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist. Die/Der Beschäftigte ist nach § 12 Abs. 2 TVöD Bund in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser

Entgeltgruppe erfüllen. Nach der 2. Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2 TVöD Bund ist eine Anforderung im Sinne von Satz 2 auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

b) Teil VI des TV EntgO Bund ist für die Eingruppierung des Klägers einschlägig, wenn seine Tätigkeit dort ausdrücklich genannt ist. Der TV EntgO Bund enthält in seiner Anlage 1 Teil VI für den Bereich des Bundesministeriums des Inneren folgende, für den Streitfall bedeutsame Bestimmungen:

„Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im technischen Bereich, die

- a) als Mechanikerin oder Mechaniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektrikerin oder Elektriker oder Elektroniker an Luft-, Wasser- oder Bodenfahrzeugen oder anderem spezifischem Gerät, Waffen oder Material der Bundespolizei,
- b) als Büchsenmacherin oder Büchsenmacher oder
- c) als Schlosserin oder Schlosser oder Tischlerin oder Tischler in Lehrmittelwerkstätten

hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärung

...

3. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.“

Unter Teil II der Anlage 1 zum TV EntgO finden sich folgende Regelungen:

„Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Protokollerklärungen

...

2. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.“

c) Der Kläger erfüllt die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der Fallgruppe 1 c) der Entgeltgruppe 6 des Teils VI der Anlage 1 zur EntgO Bund nicht. Er arbeitet zwar als Tischler in einer Lehrmittelwerkstatt; er verrichtet dort aber keine hochwertigen Arbeiten. Aus diesem Grund kommt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 des Teils II der Anlage 1 zum TV EntgO Bund nicht in Betracht.

aa) Die maßgebenden Arbeitsvorgänge ergeben sich unstreitig aus der Tätigkeitsdarstellung und –bewertung vom 16.11.2016 (Bl. 126 ff. d. A.). Danach entfallen auf die handwerkliche Unterweisung und Ausbildung von Lehrgangsteilnehmern bzw. Auszubildenden an spanenden Werkzeugmaschinen und in Fügetechniken von nichtmetallischen Werkstoffen jeweils Zeitanteile von 5 %. Der Vorrichtungs- und Modellbau

sowie die Anfertigung von Mustern und Geräten u. ä. für die Erprobung, Ausstattung, Ausbildung und Unterrichtung aus dem Werkstoff Holz, Glas und Kunststoff nimmt 50 % der Zeit ein. Der verbleibende Zeitanteil von 40 % entfällt auf Instandsetzungsarbeiten an Vorrichtungen, Modellen, Mustern, Geräten u.ä. aus den Werkstoffen Holz, Glas, Kunststoff.

bb) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Arbeitsvorgänge, die die handwerkliche Unterweisung und Ausbildung von Lehrgangsteilnehmern bzw. Auszubildenden an spanenden Werkzeugmaschinen und in Fügetechniken von nichtmetallischen Werkstoffen zum Gegenstand haben, nach den Entgeltgruppen 9a bzw. 7 zu bewerten sind. Zusammen machen die Arbeitsvorgänge aber nicht mehr als 10 % der Tätigkeit des Klägers aus.

Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er in einem oder beiden anderen Arbeitsvorgängen hochwertige Arbeiten verrichtet. Den Tarifbegriff „hochwertige Arbeiten“ haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 3 näher bestimmt. Die Definition ist wortgleich mit der in der Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 6 des Teils II der Anlage 1 der EntgO Bund. Die Entgeltgruppe 6 erfasst dort Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Hochwertige Arbeiten sind nach beiden Protokollerklärungen Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

(1) Die Eingruppierungsfeststellungsklage kann nur dann Erfolg haben, wenn die klagende Partei Tatsachen vorträgt und im Bestreitensfall beweist, aus denen der rechtliche Schluss möglich ist, dass sie die im Einzelfall für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluss der darin vorgesehenen Qualifizierungen erfüllt. Eine Darstellung der eigenen Tätigkeit, und sei sie noch so genau, genügt zu einem schlüssigen Vortrag nicht, wenn ein Heraushebungsmerkmal wie „hochwertige Arbeiten“ in Anspruch genommen wird (vgl. BAG 27.08.2008 – 4 AZR 484/07 – Rn. 19).

Darauf weist der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts in der genannten Entscheidung für das Heraushebungsmerkmal „besonders hochwertige Arbeiten“ hin.

Allein aus der Betrachtung des Klägers sind keine Rückschlüsse möglich, ob sich seine Tätigkeit gegenüber derjenigen eines Tischlers entsprechend den tarifvertraglichen Merkmalen heraushebt. Der Tatsachenvortrag muss erkennen lassen, warum sich eine bestimmte Tätigkeit – hier die des Klägers – aus der Grundtätigkeit eines Tischlers heraushebt und einen wertenden Vergleich mit den nicht unter das Heraushebungsmerkmal fallenden Tätigkeiten erlauben (vgl. BAG 27.08.2008 – 4 AZR 484/07 – Rn. 19). Dabei muss nicht entschieden werden, ob für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 des Teils VI TV EntgO Bund ein wertender Vergleich lediglich mit der Tätigkeit eines Tischlers oder - so das Arbeitsgericht und die Beklagte - mit der qualifizierteren eines Tischlers in einer Lehrmittelwerkstatt abzustellen ist.

(2) Der Kläger hat bereits nicht ausreichend Tatsachen dargelegt, die den Vergleich zwischen der (Normal-)Tätigkeit eines Tischlers und der eines Tischlers mit dem herausgehobenen Tätigkeitsmerkmal „hochwertige Arbeiten“ ermöglichen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die vom Kläger in der Lehrmittelwerkstatt ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich des erforderlichen Überlegungsvermögens und des erforderlichen fachlichen Geschicks über das Maß dessen hinausgeht, was die Tätigkeit der Entgeltgruppe 5 im Beruf des Klägers, also des Tischlers, erfordert.

(a) Im ersten Schritt hätte der Kläger die Tätigkeit eines Tischlers darzulegen gehabt, also welches fachliche Können ein Mitarbeiter im Beruf des Tischlers schuldet, der - wie er selbst - in die Entgeltgruppe 5 der Anlage 1 Teil II TV EntgO Bund eingruppiert ist. Nicht entscheidend ist dagegen, welche Tätigkeiten andere Tischler bei der Beklagten verrichten, sei es in der Lehrmittelwerkstatt oder an anderer Stelle (etwa Bestandserhaltungsmaßnahmen wie Austausch und Reparatur von Fenstern oder Türen). Maßgebend ist allein, welche Ausbildungsinhalte in dem Beruf - hier des Tischlers - nach dem Stand im streitigen Anspruchszeitraum vermittelt werden (BAG 11.02.2004 – 4 AZR 684/02 -; 15.02.2006 - 4 AZR 634/04 -; 27.08.2008 - 4 AZR 484/07 – Rn. 30). Daraus ergibt sich nach der Rechtsprechung des 4. Senats des

Bundesarbeitsgerichts, der die Berufungskammer folgt, welche beruflichen Tätigkeiten als Normaltätigkeit geschuldet und für den wertenden Vergleich heranzuziehen sind.

(b) In einem zweiten Schritt hätte der Kläger vortragen müssen, welche darüberhinausgehenden hochwertigen Arbeiten er verrichtet und in diesem Zusammenhang, welche über die Ausbildungsinhalte hinausgehenden Anforderungen an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick sich bei seiner Tätigkeit stellen. Das Merkmal des "fachlichen Geschicks" bezieht sich dabei auf die manuellen Fertigkeiten des Arbeitnehmers bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

(c) Gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin sind Gegenstand der Ausbildung folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz
- Gestalten und Konstruieren von Erzeugnissen
- Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
- Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
- Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen sowie von Halbzeugen
- Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen
- Herstellen von Teilen und Zusammenbauen von Erzeugnissen
- Behandeln und Veredeln von Oberflächen
- Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
- Durchführen von Montage- und Demontearbeiten
- Instandhalten von Erzeugnissen
- Kundenorientierung und Serviceleistungen
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen

Zu den wesentlichen Tätigkeiten eines Tischlers gehören nach den Berufsinformationen aus dem BERUFSNET der Bundesagentur für Arbeit:

- Erstellen von Entwürfen und Mustern
- Spanende Verarbeitung von Hölzern
- Behandlung von Holzoberflächen
- Herstellung von Holzverbindungen
- Herstellung von Holzbauteilen für Ausbau und Innenausbau
- Erstellung von Holzmöbeln
- Furnieren von Holzwerkstücken
- Bearbeitung von Kunststoffen, Glas und Metallen
- Durchführung von Montagearbeiten
- Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen
- Pflege und Wartung von Maschinen zur Holzbearbeitung
- Kundenberatung

(d) Der Kläger stellt zwar auf Seiten 4 – 7 seines Schriftsatzes vom 27.02.2017 seine Tätigkeiten dar, verweist auf Lichtbilder von ihm gefertigter Werkstücke und behauptet mehrfach, die ausgeführten Arbeiten hätten an sein Überlegungsvermögen und fachliches Geschick Anforderungen gestellt, die weit über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Tischler üblicherweise verlangt werden kann. Dabei lässt der Kläger aber außer Acht, dass die wiederholte Behauptung, er verrichte hochwertige Arbeiten, keinen Sachvortrag ersetzt. Gleiches gilt für die vorgelegten Lichtbilder. Ohne nähere Erläuterung ist nicht ersichtlich, warum es sich etwa bei dem Bau der Transportkiste (Bl. 41 ff. d. A.), der Trainingstür (Bl. 51 d. A.) oder der Scheibenhalter (Bl. 52 d. A.) gemessen am erforderlichen Überlegungsvermögen und fachlichen Geschick um etwas Anderes als gewöhnliche Tischlerarbeiten handelt. Auch die mit Schriftsatz vom 01.03.2017 übersandte Aufstellung (Bl. 54 f. d. A.) ist insoweit substanzlos. Dort listet der Kläger ohne nähere Erläuterung Gegenstände auf, die er hergestellt hat. Darunter befinden sich u.a. Einlegebögen für Schränke, Unterstellböcke und Holzplatten. Unerfindlich ist, warum das hochwertige Arbeiten eines Tischlers sein sollen.

Der Umstand, dass der Kläger (auch) Einzelstücke herstellt, z.B. Schießscheiben, Scheibenhalter, Waffenablagensysteme, Transport- und Teilekisten, lässt ebenfalls nicht ohne weiteres erkennen, welches Geschick oder Überlegungsvermögen zur Anfertigung erforderlich ist. Nach der Information der Bundesagentur für Arbeit in

Berufsnet stellen Tischler meist Einzelanfertigungen her. Die Anfertigung eines Werkstücks nach den Vorstellungen des Auftraggebers gehört also zur Normaltätigkeit eines Tischlers. Für die Verrichtung hochwertiger Arbeiten spricht daher auch nicht, dass der Kläger Glasvitrinen für die Waffenlehrmittelsammlung und ein neues Waffenaufbewahrungssystem gebaut hat. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Kläger nicht nur Einzelstücke fertigt. Denn nach der von ihm vorgelegten Aufstellung (Bl. 54 f. d. A.) hat er vielfach mehrere Exemplare hergestellt, etwa zehn Waffenreinigungsblöcke, sechs Lade-/Entladekisten für den Außenbereich, 24 Gabelständer für Scheibenrahmen und 150 Scheibenrahmen.

Selbst wenn es zutrifft, dass der Kläger in einem Drittel der Fälle eine grobe Skizze erhält und in den anderen Fällen die Skizze selber anfertigen muss, führt das zu keiner anderen Beurteilung. Auch der (normale) Tischler erhält vom Auftraggeber regelmäßig keinen gezeichneten Plan oder eine Skizze, die er nur noch abarbeiten muss. Soweit der Kläger darauf verweist, bei der Herstellung von Gerät für die Schießausbildung oder für Schießanlagen sowie von Entladestationen dürfe er keine Metallschrauben oder –nägeln verwenden, ergeben sich daraus keine besonderen Anforderungen an sein Geschick oder sein Überlegungsvermögen. Die Verbindung von Holzteilen mittels Zapfensystems oder Leim ist für den Tischler durchaus gebräuchlich. In vielen Bereichen, etwa beim Möbelbau, kommen diese Verbindungsmittel zum Einsatz. Die Herstellung von Teilen und der Zusammenbau von Erzeugnissen ist nach der Ausbildungsverordnung zudem Gegenstand der Ausbildung zum Tischler.

2. Der Kläger kann sein Begehren auch nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen, selbst wenn die Beklagte zwei Tischler im Aus- und Fortbildungszentrum Swisttal nach der Entgeltgruppe 6 entlohnt. Der Kläger behauptet nicht, die Beklagte vergüte diese Mitarbeiter bewusst übertariflich. Auch er schließt nicht aus, dass es sich bei ihrer Eingruppierung um Normvollzug handelt. Daher besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung. Eine vergleichbare Situation mit den Mechanikern, die nach Entgeltgruppe 7 vergütet werden, ist nicht erkennbar.

III. Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Berufung zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Zulassung der Revision gemäß § 72 Abs. 2 ArbGG kam nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Bei der Entscheidung des Einzelfalls hat die Kammer die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum wertenden Vergleich zwischen der Normaltätigkeit und derjenigen mit einem herausgehobenen Tätigkeitsmerkmal zugrunde gelegt.